

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

SCHLOSSWIRTSCHAFT
Michael Rießland
Marienplatz 12, 87509 Immenstadt
(nachfolgend kurz: „SCHLOSSWIRTSCHAFT“ genannt)

§ 1 Geltung

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden schließen. Diese Geschäftsbedingungen gelten vor allem für Verträge über das Angebot von Service, Speisen und Getränken im Rahmen von Veranstaltungen und Reservierungen sowie Bewirtungen im Zuge des Restaurantbetriebs. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn die SCHLOSSWIRTSCHAFT diese ausdrücklich als für sich verbindlich anerkennt. Der Geltungsbereich unserer AGB erstreckt sich auf alle Räume und Freibereiche in und um das Schloss-Gebäude. Für Reservierungen gelten diese Bestimmungen unabhängig davon, ob diese mündlich (z. B. telefonisch), per Email oder auf andere Weise erfolgen.

§ 2 Vertragsabschluss und Vertragspartner

1. Verträge zwischen dem SCHLOSSWIRTSCHAFT und dem Kunden kommen grundsätzlich erst mit der ausdrücklichen, schriftlichen Annahme, insbesondere Reservierungs- und Veranstaltungsbestätigungen zustande. Kunde und die SCHLOSSWIRTSCHAFT sind die Vertragspartner.
2. Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung der SCHLOSSWIRTSCHAFT und/oder den Angaben in der Vertragsbestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Änderungen oder Abweichungen einzelner Vertragsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der SCHLOSSWIRTSCHAFT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der vereinbarten Vertragsleistungen nicht beeinträchtigen. Die SCHLOSSWIRTSCHAFT verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über Leistungsänderungen oder Abweichungen in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Leistungen, Preise, Zahlungen

1. Die SCHLOSSWIRTSCHAFT ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von der SCHLOSSWIRTSCHAFT zugesagten Leistungen zu erbringen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen der SCHLOSSWIRTSCHAFT an Dritte.
3. Die SCHLOSSWIRTSCHAFT ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.
4. Auf sämtliche Entgelte des Mietentgelttarifes wird Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgesehenen Höhe berechnet.
5. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der von der SCHLOSSWIRTSCHAFT allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.
6. Die SCHLOSSWIRTSCHAFT ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden in einem gesonderten Vertrag schriftlich vereinbart. Wird die Vorauszahlung nicht geleistet so gilt § 6 Abs. 1.
7. Rechnungen über weitere und nicht pauschalierte Leistungen ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 7 Tage ab Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsrückstand ist die SCHLOSSWIRTSCHAFT berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die SCHLOSSWIRTSCHAFT ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen.
8. Ist der Kunde Unternehmer, können wir ab Fälligkeit für ausstehende Beträge Zinsen von 8-Prozent-Punkten über dem Basiszinssatz verlangen.

§4 Rücktritt/ Stornierung des Kunden bei Reservierungen ab 40 Personen

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit der SCHLOSSWIRTSCHAFT geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der SCHLOSSWIRTSCHAFT. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung der SCHLOSSWIRTSCHAFT zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
2. Zwischen der SCHLOSSWIRTSCHAFT und dem Kunden wird standardmäßig eine Frist zur kostenfreien Stornierung von bis zu 8 Wochen vor dem festgesetzten Termin festgelegt. Der Kunde kann bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der SCHLOSSWIRTSCHAFT auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der SCHLOSSWIRTSCHAFT ausübt.
3. Tritt der Kunde erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die SCHLOSSWIRTSCHAFT berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Anzahlungsbetrag 35% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speisenumsatzes.

4. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis der Veranstaltung x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, werden 25 € pro Person als Speiseumsatz zur Berechnung herangezogen.
5. Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist die SCHLOSSWIRTSCHAFT berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60%, bei einem späteren Rücktritt 85% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
6. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nummern 3 bis 5 berücksichtigt.
7. Sind darüber hinaus für die Durchführung der Veranstaltung Verträge von der SCHLOSSWIRTSCHAFT mit Dritten vertraglich vereinbart (z.B. künstlerische Einlagen) so sind die daraus resultierenden Entgelte (ggf. auch Stornokosten) vollumfänglich vom Kunden zu begleichen.
8. Auf Grund von COVID 19 oder möglichen anderen Pandemien möchten wir im Falle einer Stornierung wegen behördlichen Vorschriften eine abweichende Regelung festlegen. Sollte es zu Beschränkungen kommen, die die Durchführung der Veranstaltung verhindern, so berechnen wir bei Stornierung bis 10 Tage vor der Veranstaltung keine Stornierungskosten. Im Zeitraum von 9 bis 5 Tagen vor dem Event wird eine Pauschale von € 800,00 (inkl. gültiger MwSt.) berechnet. Danach, d.h. ab 4 Tage vor der Veranstaltung berechnen wir € 1.600,00 (inkl. gültiger MwSt.).

§ 5 Haftung und Schadenersatzpflicht

1. Der Kunde haftet als Veranstalter vollumfänglich und muss daher auch eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben und ggf. sogar nachweisen. Sollte der Kunde weitere Gewerke für seine Veranstaltung verpflichten, so müssen diese eine Haftpflichtversicherung vorweisen können und ihre Leistungen dem Kunden mehrwertsteuerpflichtig in Rechnung stellen. Bei Nichtbeachtung haftet der Kunde selbst.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Bruch und Schwund sind nach dem Neuwert zu ersetzen.
4. Die SCHLOSSWIRTSCHAFT ist dem Kunden zum Schadenersatz wegen Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung nur dann verpflichtet, wenn uns oder einem unserer Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit an der Entstehung zur Last gelegt werden kann, es sei denn, dass Schadenersatz wegen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit verlangt wird.
5. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen betreffen nicht die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Die Haftung der SCHLOSSWIRTSCHAFT ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Körperschäden oder Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Schlosses.
7. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Kunden 6 Monate.

8. Diese Haftungsbeschränkung aus Abs. 6 und kurze Verjährungsfrist aus Abs. 7 gelten zugunsten der SCHLOSSWIRTSCHAFT auch bei Verletzung von Verpflichtungen bei der Vertragsanbahnung und bei positiver Vertragsverletzung.
9. Bei nicht besetzter Garderobe durch die SCHLOSSWIRTSCHAFT haftet der Kunde selbst für seine Kleidung. Der Kunde hat immer die Möglichkeit seine Kleidung in die entsprechende Veranstaltung mitzunehmen.
10. Aufgrund des alten Gebäudes und ggf. auch des Denkmalschutzes müssen Stufen und Unebenheiten des Bodens in Kauf genommen werden. Der Besucher hat auf diese Umstände sowie auf feuchte und gereinigte Böden oder auf sonstige Hinweise zu Achten. Eine Haftungsanspruchnahme wird von der SCHLOSSWIRTSCHAFT ausgeschlossen.

§ 6 Rücktritt der SCHLOSSWIRTSCHAFT

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die SCHLOSSWIRTSCHAFT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist die SCHLOSSWIRTSCHAFT berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Beispielsweise falls höhere Gewalt oder der SCHLOSSWIRTSCHAFT nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder Veranstaltungen unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen gebucht wurden.
3. Ein Rücktritt ist auch dann möglich, wenn die SCHLOSSWIRTSCHAFT begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf der SCHLOSSWIRTSCHAFT gefährden kann.
4. Die SCHLOSSWIRTSCHAFT hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensanspruch gegen die SCHLOSSWIRTSCHAFT, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der SCHLOSSWIRTSCHAFT.

§ 7 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Die vom Kunden mitgeteilte Gästezahl und hierfür vereinbarte Leistung wird 5 Werktage vor der Veranstaltung endgültig vertraglich bindend und bestimmt den Leistungsumfang. Eine danach mitgeteilte Änderung der Gästezahl ändert den Leistungsinhalt nur dann, wenn wir uns hiermit schriftlich einverstanden erklären oder vom Kunden gewünschte zusätzliche Leistungen tatsächlich erbringen.
2. Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der SCHLOSSWIRTSCHAFT mitgeteilt werden. Ansonsten wird die gemeldete Teilnehmerzahl oder die tatsächliche Teilnehmerzahl, sofern diese höher ist als die angemeldete Teilnehmerzahl, abgerechnet.
3. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl über die angegebenen Preissprünge hinaus ist die SCHLOSSWIRTSCHAFT berechtigt, die vereinbarten Preise neu

festzusetzen.

4. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 5% wird von der SCHLOSSWIRTSCHAFT bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt.
5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SCHLOSSWIRTSCHAFT die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die SCHLOSSWIRTSCHAFT zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, die SCHLOSSWIRTSCHAFT trifft ein Verschulden.

§ 8 Geliehene Gegenstände

1. Soweit die SCHLOSSWIRTSCHAFT technische Anlagen (Beamer, Leinwand, Stereoanlage etc.) zur Verfügung stellt, haftet der Kunde für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Das Betreiberrisiko geht mit der Inbetriebnahme auf den Kunden über.
2. Soweit die SCHLOSSWIRTSCHAFT für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet gleichfalls für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die SCHLOSSWIRTSCHAFT von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
3. Hat der Kunde Gegenstände von uns gemietet, ist er verpflichtet, den Mietzins für die ihm übergebene Sache so lange zu entrichten, bis wir sie zurückerhalten, für beschädigte, zerstörte oder verlorene Sachen, bis diese wiederhergestellt oder Ersatz beschafft oder Wertersatz geleistet wurde
4. Störungen an von der SCHLOSSWIRTSCHAFT zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückgehalten oder gemindert werden, soweit die SCHLOSSWIRTSCHAFT diese Störungen nicht zu vertreten hat.

§ 9 Mitgebrachte Gegenstände

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf der Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. auf der Schlossanlage. Die SCHLOSSWIRTSCHAFT übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
2. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen und Dekorationsmaterial vorher abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf die SCHLOSSWIRTSCHAFT die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen.
4. Die Anbringung von Plakaten, Beleuchtung, etc. an Decken, Wänden und

Mobiliar ist generell verboten und bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der SCHLOSSWIRTSCHAFT. Sollten mit und ohne Genehmigung Schäden auch in Form von optischen Beeinträchtigungen entstehen, so ist die SCHLOSSWIRTSCHAFT berechtigt diese Schäden auch in größerem Umfang (nicht nur an der Beschädigungsstelle) zu beseitigen und dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5. Die Verwendung von Konfetti und ähnlicher kleiner Dekoration ist untersagt. Der Mehraufwand der Reinigung wird in Rechnung gestellt.

§ 10 Mitgebrachte Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Sämtliche Gestaltung von Speisen und Getränken muss von der SCHLOSSWIRTSCHAFT erfolgen. Ausnahmen zu dieser Regel bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung bzw. Erlaubnis der SCHLOSSWIRTSCHAFT.

Sollte eine Vereinbarung getroffen worden sein, so sind eigens mitgebrachte Kuchen oder Weine nur dann erlaubt, wenn ein angemessenes Teller- oder Korkgeld verbucht wird. Die Herstellung und der Transport der mitgebrachten Lebensmittel muss zwingend den behördlichen Richtlinien entsprechen (z. B. Lebensmittelhygieneverordnung etc.).

§ 11 Gutscheine

Für die Einlösung von Gutscheinen gelten die nachfolgenden Bedingungen:

1. Ein Gutschein kann nur zur Bezahlung der in unserem Restaurant angebotenen und konsumierten Speisen und Getränke verwendet werden.
2. Eine Barauszahlung des Gutscheinbetrages ist nicht möglich. Wir bitten hierfür um Verständnis.
3. Ein Gutschein kann jeweils nur einmal (bis zur Höhe des darin ausgewiesenen Gesamtbetrages) zur Zahlung eingesetzt werden und hat eine gesetzliche Gültigkeit von 3 Jahren.
4. Etwa verbleibende Restbeträge (für den Fall, dass der Preis der konsumierten Speisen und Getränke den im Gutschein ausgewiesenen Gesamtbetrag nicht vollständig erreicht) können wir leider nicht bar auszahlen!

§ 12 Gewährleistung

Der Kunde versichert durch seine Anmeldung, dass die Veranstaltungsteilnehmer volljährig oder in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person sind und das Jugendschutzgesetz voll umfänglich, berücksichtigt wird. (z.B. Alkoholgenuss etc.)

§ 13 GEMA-Klausel

Die Anmeldung bei der GEMA obliegt dem Kunden unter Nennung des jeweiligen Künstlers und der Liederfolge. Bei Unterlassen haftet ausschließlich der Kunde voll umfänglich.

§ 14 Lärmemission

1. Sämtliche öffentliche Lärmemissionsgrenzen sind einzuhalten.

2. Insbesondere hat der Kunde auf Zeiten, Lärmpegel und entsprechende Gegenmaßnahmen zu achten.
3. Die SCHLOSSWIRTSCHAFT behält sich die Möglichkeit vor, dass bei Veranstaltungen, bei denen ein Nichteinhalten von gesetzlichen Lärmpegeln zu erwarten ist, als Auflagen an den Kunden z.B. Einsatz von lärmreduzierenden Fensterabdeckungen, auferlegt werden. Die entsprechende Kostenentschädigung für den Einbau wird dem Veranstalter berechnet.
4. Raucherpausen sind in dem von der SCHLOSSWIRTSCHAFT vorgesehenen Bereich durchzuführen. Für Raucher, die sich vor dem Schloss oder im Innenhof aufhalten, trägt allein der Veranstalter die Verantwortung und die Kontrollpflicht.
5. Das Verlassen des Schlosses am Veranstaltungsende hat im Sinne der Nachbarschaft in ruhiger Atmosphäre zu verlaufen. Auch hier trägt allein der Veranstalter die Verantwortung und die Kontrollpflicht.

§ 15 Wege, Fluchtwege und Brandschutz

1. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.
2. Ein Feuerwerk ist nicht erlaubt.
3. Fluchtwege sind im gesamten Gebäude frei zu halten.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Vertragsbestätigung oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der SCHLOSSWIRTSCHAFT.
3. Es gilt deutsches Recht.
4. Alle personenbezogenen Daten, die von der SCHLOSSWIRTSCHAFT zur Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind gem. BDSG gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
6. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.

§ 17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sämtlicher Ansprüche aus diesem Vertrag ist Immenstadt. Der Kunde kann die SCHLOSSWIRTSCHAFT nur an deren Sitz verklagen.

Immenstadt, Stand 15. Juni 2020